

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 18 nach dem Wort „öffentlichen“ die Wortfolge „oder privaten“ eingefügt.*

2. *In § 1b Abs. 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 193/1999“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 163/1999“ ersetzt.*

3. *In § 2 wird nach Z 10 folgende Z 10a eingefügt:*

„10a. „Verwendung des E-ID“: das Auslösen der Erstellung einer Personenbindung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des E-ID-Inhabers oder mittels eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Vorgangs, der an eine frühere qualifizierte elektronische Signatur des E-ID-Inhabers gebunden ist, wobei das zugehörige qualifizierte Zertifikat, das für die frühere qualifizierte elektronische Signatur verwendet wurde, zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung noch gültig sein muss;“

4. *Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Für Zwecke der Erstellung einer Personenbindung, die bei der Verwendung eines E-ID mittels eines sicherheitstechnisch gleichwertigen Vorgangs, der an eine frühere qualifizierte elektronische Signatur des E-ID-Inhabers gebunden ist, ausgelöst wird (§ 2 Z 10a zweiter Fall), ist die verschlüsselte Stammzahl zum E-ID dieses E-ID-Inhabers zu speichern.“

5. *§ 4 Abs. 5 lautet:*

„(5) Verwendet der E-ID-Inhaber den E-ID im elektronischen Verkehr gemäß § 10 Abs. 1, ist durch die Stammzahlenregisterbehörde oder die in ihrem Auftrag tätige Behörde eine Personenbindung (Abs. 2), die ein oder mehrere bPK, Vorname, Familienname und Geburtsdatum zum E-ID-Inhaber enthält, zu erstellen, und an die betreffende Datenverarbeitung zu übermitteln. Wird die Erstellung der Personenbindung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des E-ID-Inhabers ausgelöst (§ 2 Z 10a erster Fall), hat der qualifizierte VDA die verschlüsselte Stammzahl und die zugehörigen Sicherheitsdaten der Stammzahlenregisterbehörde zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können mit Einwilligung des E-ID-Inhabers in die Personenbindung weitere Merkmale zu diesem aus für die Stammzahlenregisterbehörde zugänglichen Registern von Verantwortlichen des öffentlichen oder privaten Bereichs eingefügt werden.“

6. § 4a Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Soweit Inhaber eines inländischen Reisedokumentes gemäß dem Passgesetz 1992, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als sechs Jahre abgelaufen ist, den Behörden im Wege des VDA (§ 4 Abs. 4 erster Satz), der im Auftrag des Auftragsverarbeiters der Datenverarbeitung gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 tätig wird, bereits vorweg die Namen, das Geburtsdatum, die Pass- oder Personalausweisnummer und soweit verfügbar eine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen, dürfen sie diese zur Weiterverarbeitung zum Zweck der Registrierung eines E-ID für 30 Tage speichern. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Registrierung des E-ID, sind diese personenbezogenen Daten zu löschen.

(4) Die Registrierung des E-ID ist nur zulässig, sofern die Identität des Betroffenen eindeutig festgestellt wurde. In den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 ist für die Registrierung eines E-ID ein Lichtbild beizubringen, das den Anforderungen gemäß § 4 der Passgesetz-Durchführungsverordnung (PassG-DV), BGBl. II Nr. 223/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 209/2018 entspricht, sofern der Registrierungsbehörde nicht bereits ein solches vorliegt. Zur Überprüfung der Identität und der vorgelegten Dokumente ist die Behörde ermächtigt, Informationen über diese personenbezogenen Daten und Dokumente aus Datenverarbeitungen von Sicherheits-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden sowie aus Datenverarbeitungen nach den §§ 26 und 27 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, im Datenfernverkehr einzuholen. Kann die Identität des E-ID-Werbers bei den Behörden gemäß Abs. 1 und 2 nicht eindeutig festgestellt werden, obliegt das weitere Verfahren zur eindeutigen Feststellung der Identität der Landespolizeidirektion.“

7. Der bisherige Inhalt des § 4b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; in Z 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt; in Z 8 wird nach dem Wort „das“ das Wort „aktuelle“ eingefügt und werden die folgenden Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Die mit der Registrierung des E-ID betrauten Behörden sind ermächtigt, Daten zu den vorgelegten Urkunden und Nachweisen gemeinsam mit den darauf Bezug habenden personenbezogenen Daten nach Abs. 1 automationsunterstützt zu verarbeiten.

(4) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die bekanntgegebene Zustelladresse gemäß Abs. 1 Z 7 ist zu löschen, sobald die Registrierung des E-ID abgeschlossen wurde. Gemäß Abs. 1 Z 13 verarbeitete Identitätscodes der ausgestellten Zertifikate sind im Falle eines Widerrufs des jeweiligen Zertifikats zu löschen. Sonstige gemäß Abs. 1 verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens drei Jahre nach Widerruf des E-ID.“

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch ihre“ durch die Wortfolge „auf Basis ihrer“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 4 wird der vierte Satz gestrichen.

10. Nach § 6 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis Abs. 4d eingefügt:

„(4a) Sicherheits- sowie Personenstandsbehörden haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Änderungen der Eintragsdaten sowie das Sterbedatum von betroffenen Personen, die in ihrer Datenverarbeitung mit bPK geführt werden, dem Auftragsverarbeiter, dem sich die Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 7 Abs. 2 E-GovG zur Führung des Ergänzungsregisters, soweit natürliche Personen betroffen sind, bedient, im Wege eines Änderungszugriffes zu übermitteln.

(4b) Sonstige Verantwortliche des öffentlichen Bereichs haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Änderungen der Eintragsdaten sowie das Sterbedatum von betroffenen Personen, die in ihrer Datenverarbeitung mit bPK geführt werden, dem Auftragsverarbeiter im Sinne des Abs. 4a nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten zu melden. Dieser hat jene Sicherheits- oder Personenstandsbehörde zu verständigen, sofern diese die Eintragung ursprünglich veranlasst hat. Diesfalls gilt Abs. 4a. Andernfalls hat der Auftragsverarbeiter die Änderung selbst vorzunehmen.

(4c) Auf Verlangen von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs ist die Stammzahlenregisterbehörde ermächtigt, diesen laufend in geeigneter elektronischer Form die geänderten personenbezogenen Daten betreffend Personen, für die ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen aus

dem Bereich gespeichert ist, in dem der jeweilige Verantwortliche zur Vollziehung berufen ist, zu übermitteln.

(4d) Der Auftragsverarbeiter hat datenqualitätssichernde Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze im Ergänzungsregister, auf bereits vorhandene Eintragungen im ZMR oder auf die Schreibweisen von Namen und Adressen, zu setzen.“

11. In § 14 Abs. 1 werden nach der Wortfolge „die Stammzahl“ die Wortfolge „oder das bPK“ und nach der Wortfolge „seine Stammzahl“ die Wortfolge „oder sein bPK“ eingefügt.

12. In § 14 Abs. 2 wird nach dem Wort „Stammzahl“ die Wortfolge „oder bPK“ eingefügt.

13. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Verwendet der E-ID-Inhaber den E-ID im elektronischen Verkehr gemäß Abs. 1 ist durch die Stammzahlenregisterbehörde oder die in ihrem Auftrag tätige Behörde eine Personenbindung (§ 4 Abs. 2), die ein bPK zum E-ID-Inhaber enthält, zu erstellen, und an die betreffende Datenverarbeitung zu übermitteln. Wird die Erstellung der Personenbindung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des E-ID-Inhabers ausgelöst (§ 2 Z 10a erster Fall), hat der qualifizierte VDA die verschlüsselte Stammzahl und die zugehörigen Sicherheitsdaten der Stammzahlenregisterbehörde zur Verfügung zu stellen. Mit Einwilligung des E-ID-Inhabers können in die Personenbindung Vorname, Familienname oder Geburtsdatum, sowie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten weitere Merkmale zu diesem aus für die Stammzahlenregisterbehörde zugänglichen Registern von Verantwortlichen des öffentlichen oder privaten Bereichs eingefügt werden. § 4 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

14. § 14a Abs. 2 lautet:

„(2) Verwendet der E-ID-Inhaber den E-ID im elektronischen Verkehr gemäß Abs. 1 ist durch die Stammzahlenregisterbehörde oder die in ihrem Auftrag tätige Behörde eine Personenbindung (§ 4 Abs. 2), die ein bPK, Vorname, Familienname und Geburtsdatum zum E-ID-Inhaber enthält, zu erstellen, und an die betreffende Datenverarbeitung zu übermitteln. Wird die Erstellung der Personenbindung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des E-ID-Inhabers ausgelöst (§ 2 Z 10a erster Fall), hat der qualifizierte VDA die verschlüsselte Stammzahl und die zugehörigen Sicherheitsdaten der Stammzahlenregisterbehörde zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können mit Einwilligung des E-ID-Inhabers in die Personenbindung weitere Merkmale zu diesem aus für die Stammzahlenregisterbehörde zugänglichen Registern von Verantwortlichen des öffentlichen oder privaten Bereichs eingefügt werden.“

15. In der Überschrift zu § 18 nach dem Wort „öffentlichen“ die Wortfolge „oder privaten“ eingefügt.

16. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Wortfolge „oder privaten“ eingefügt, die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Es ist sicherzustellen, dass die Protokollierung der Datenübermittlung aus dem E-ID-System an Dritte im Auftrag des E-ID-Inhabers unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen und seiner Auftragsverarbeiter nur dem E-ID-Inhaber zugänglich ist.“

17. § 18 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Dritten nach Abs. 1 Z 2 die Nutzung des E-ID-Systems zu eröffnen. Dritte gemäß Abs. 1 Z 2 haben sich hierfür beim Bundesminister für Inneres zu registrieren. Die Nutzung ist nicht zu eröffnen oder zu unterbinden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Dritte die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht gemäß dem Grundsatz nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet haben. Dritte haben dem Bundesminister für Inneres jeden Umstand bekanntzugeben, der dem entgegensteht. Auf Anfrage des Bundesministers für Inneres ist die Datenschutzbehörde ermächtigt, ihm mitzuteilen, ob und über welche Anhaltspunkte sie verfügt, dass der Dritte in den letzten fünf Jahren personenbezogene Daten nicht auf diese Weise verarbeitet hat. Dies gilt nur für jene Anhaltspunkte, die der Datenschutzbehörde in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bekannt geworden sind. Die Nutzung des E-ID-Systems darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege der Nutzung des E-ID ermittelten personenbezogenen Daten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise gemäß Abs. 1 und 2

durch Verordnung festzulegen, insbesondere welche Informationen außer dem für die Nutzung des E-ID glaubhaft gemachten Zweck im Zuge der Antragstellung anzugeben sind und inwieweit neben Teilnehmern des Unternehmensserviceportals gemäß § 5 des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, auch andere Dritte registriert werden können.“

18. Dem § 18 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 kann auch festgelegt werden, inwieweit Dritte gemäß Abs. 1 Z 2 sowohl die Kosten für die Eröffnung der Nutzung als auch für die Nutzung des E-ID-Systems zu ersetzen haben. Die Rechtmäßigkeit der Zugänglichkeit elektronischer Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs für die Stammzahlenregisterbehörde im Sinne des Abs. 1 ist auf Grund einer Rechtsgrundlage in einem Materiengesetz zu beurteilen. Soweit die Datenarten, die für die Übermittlung gemäß Abs. 1 in Betracht kommen, nicht bereits durch ein derartiges Bundesgesetz festgelegt wurden, ist der für die jeweilige Datenverarbeitung zuständige Bundesminister ermächtigt, Identitätsdaten, Informationen zu Berechtigungen sowie Umstände, die der Betroffene nachweisen möchte, mit Verordnung näher zu konkretisieren.

(5) Der Dritte hat eine Änderung der im Zuge der Registrierung angegebenen Informationen dem Bundesminister für Inneres unverzüglich bekanntzugeben. Teilnehmer des Unternehmensserviceportals gemäß § 5 USPG haben diese Änderungen im Wege des Unternehmensserviceportals bekanntzugeben. Wird das E-ID-System über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht genutzt, sind sämtliche Daten des Dritten zu löschen.

(6) Sofern Dritten gemäß Abs. 1 Z 2 die Nutzung des E-ID-Systems eröffnet wurde, haben diese dem Bundesminister für Inneres unverzüglich zu melden:

1. eine Änderung des glaubhaft gemachten Zwecks gemäß Abs. 2,
2. wenn er den glaubhaft gemachten Zweck gemäß Abs. 2 nicht mehr verfolgen will oder darf sowie
3. eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO in Bezug auf die Datenverarbeitung, für die die Nutzung des E-ID-Systems eröffnet wurde. Diesfalls haben Dritte die Nutzung des E-ID-Systems vorübergehend stillzulegen.“

19. Dem § 24 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 18, § 1b Abs. 1, § 2 Z 10a, § 4 Abs. 4 und 5, § 4a Abs. 3 und 4, § 4b, § 6 Abs. 1, 4 bis 4d, § 14, § 14a Abs. 2, § 18 samt Überschrift und § 25 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und finden mit Ausnahme von § 1b Abs. 1 und § 25 Abs. 2 erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß Abs. 6 letzter Satz im Bundesgesetzblatt kundmacht.“

20. Dem § 25 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

„Die im Rahmen des Pilotbetriebs verarbeiteten Registrierungsdaten dürfen ab dem gemäß § 24 Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt zum Zwecke der Verwaltung und Nutzung des E-ID gemäß § 4b Abs. 1 und § 18 Abs. 1 weiterverarbeitet werden. Die Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nur auf Grund gesetzlicher Anordnung zulässig. Betroffene, die bereits vor dem gemäß § 24 Abs. 6 festgelegten Zeitpunkt im Rahmen eines Pilotbetriebs behördlich unter Anwendung des § 4a registriert wurden, dürfen ihren E-ID bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer weiterverwenden.“

Artikel 2

Änderung des Passgesetzes 1992

Das Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 22a Abs. 1 lit. m lautet:

„m) das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, und“

2. § 22b Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die Ausstellungsbehörde,“

3. § 22b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Passbehörden sind ermächtigt,

1. die von ihnen in der zentralen Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten aus Anlass eines konkreten Verfahrens für die Zwecke nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 vorletzter Satz sowie
2. die in der zentralen Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke von Verfahren nach diesem Bundesgesetz

zu verarbeiten. Ein Abruf der personenbezogenen Daten ist nur anhand der in § 22a Abs. 3 genannten Suchkriterien zulässig. Nach Ablauf von sechs Monaten ist die Verwendung eines gemäß Z 2 gespeicherten Lichtbilds mit Ausnahme der Beauskunftung nicht mehr zulässig.“

4. In § 22b Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundesgesetz“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „an die Stammzahlenregisterbehörde zum Zwecke des elektronischen Datennachweises gemäß § 18 Abs. 1 E-GovG“ eingefügt.

5. Nach § 22b Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Über Anfrage im Einzelfall dürfen gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitete Daten bestimmter Personen an Behörden und ordentliche Gerichte übermittelt werden, sofern diese die Identität einer Person im Rahmen einer gesetzlich übertragenen Aufgabe festzustellen haben und dies anders nicht oder nicht in der nach den Umständen gebotenen Zeit möglich ist. Abs. 4 zweiter Satz gilt.“

6. In § 22b Abs. 7 wird das Wort „Bürgerkarte“ durch die Wendung „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ ersetzt.

7. Dem § 25 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 22a Abs. 1 lit. m, § 22b Abs. 1 lit. a sowie Abs. 3 bis 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 22b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und findet erst ab dem Zeitpunkt Anwendung, den der Bundesminister für Inneres gemäß § 24 Abs. 6 E-GovG letzter Satz im Bundesgesetzblatt kundmacht.“